Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Verteilreglement betreffend Senderechte, On-Demand-Nutzungen und Vervielfältigungsrechte

Gültig ab 1. Januar 2023

I Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1. Das Verteilreglement regelt die Verteilung der Einnahmen aus der kollektiven Verwertung von Werken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

1.2. In diesem Sinne wendet die SSA dieselben Verteilungsgrundsätze auf die Einnahmen aus der kollektiven Verwertung im Ausland an, die in Form von Pauschalsummen erhoben werden.

1.3. Die im allgemeinen Teil aufgeführten Grundsätze finden nur dann Anwendung, wenn die für jedes Recht festgelegte Verteilung nicht durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

2. Berechtigte

2.1. Gemäss dem vorliegenden Reglement gelten als Berechtigte, die Anspruch auf einen Anteil der Einnahmen aus der Verwendung ihrer Werke erheben können, die Urheber und ihre Berechtigten, bzw. die Nachfolger und Inhaber von Urheberrechten (Verleger usw.).

2.2. Sind mehrere Personen an der Schaffung desselben Werks beteiligt, werden diese im vorliegenden Reglement als "Miturheber" bezeichnet.

3. Schwestergesellschaften und andere Gruppen von Berechtigten

3.1. In der Regel schliesst die SSA Gegenseitigkeitsverträge mit den Schwestergesellschaften in den anderen betroffenen Ländern ab.

3.2. Die Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften richten sich im allgemeinen nach den Grundsätzen der internationalen Dachorganisation CISAC.

3.3. Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Vorsorge vorsieht, kann die SSA gemäss Entscheidung des Verwaltungsrates von den dieser Schwestergesellschaft zukommenden Verwertungsanteilen Abzüge in derselben Grössenordnung erheben.

4. Grundsätze

4.1. Die Entschädigungen werden in der Regel nach Massgabe des Ertrags aus jedem Werk verteilt

4.2. Die SSA kann den Ertrag schätzen, wenn die tatsächliche Nutzung der einzelnen Werke oder die genaue Bezeichnung der Berechtigten für jede Werkverwendung nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand ermittelt werden kann. Auch in diesem Fall hat aber die Verteilung nach überprüfbaren und sachgerechten Kriterien zu erfolgen.

4.3. Der auf jeden Miturheber oder Berechtigten entfallende Anteil entspricht den Vereinbarungen in der gemeinsamen Werkanmeldung. Liegen keine Vereinbarungen vor, werden die Entschädigungen von der SSA anteilsmässig auf die Zahl der

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Berechtigten verteilt, die derselben Gruppe angehören. Die Aufteilung zwischen den Gruppen von Berechtigten erfolgt gemäss dem für jedes Recht festgelegten Reglement.

4.4. Die Urheber und Berechtigten, die weder Mitglied noch Auftraggeber der SSA sind und auch nicht einer anderen Urhebergesellschaft angehören, können ihre Rechte nur dann geltend machen, wenn sie sich bei der SSA melden. Ist dies nicht der Fall, werden ihre Anteile gemäss den für jedes Recht festgelegten Bestimmungen berechnet und während fünf Jahren zurückgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Anteile den zu diesem Zeitpunkt zu verteilenden Entschädigungen zugeschlagen. Die SSA bemüht sich, die betreffenden Personen ausfindig zu machen, falls die Kosten für diese Nachforschungen in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Entschädigungen stehen.

4.5. In der Regel werden Werkausschnitte mit einer Gesamtlänge von weniger als 3 Minuten bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

4.6. Ist der Ertrag für die Nutzung eines Werks so gering, dass er eine gesonderte Verteilung nicht rechtfertigt, darf er den Einnahmen aus einem anderen, bezüglich Entschädigung, Berechtigten und Nutzungsmerkmalen ähnlichen Verwertungsbereich zugeschlagen werden.

5. Unterlagen und Dokumentation

5.1. Die Verteilung findet auf der Grundlage der Werkanmeldungen statt. Die Kosten für die Erstellung einer Dokumentation haben in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Entschädigungen zu stehen.

5.2. Mitglieder und Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Werke anzumelden und sämtliche nachträglichen Änderungen mitzuteilen. Sie haften für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben.

Unterlassen sie es, die Anfragen der SSA in Bezug auf Auskünfte innerhalb von drei Monaten zu beantworten, so wird davon ausgegangen, dass sie für das die Anfrage betreffende Werk keine Rechte geltend machen.

6. Abzugsberechtigte Beträge

Die SSA zieht folgende Beträge von den eingenommenen Bruttoeinnahmen ab:

- Verwaltungskosten der Gesellschaft;
- Den zur Reservebildung nötigen Betrag, um
  - verspätet gemeldete Ansprüche von Rechtsinhabern zu decken,
  - Schwankungen in den Tarifen, die den Rechtsinhabern ausgezahlt werden, von Kalenderjahr zu Kalenderjahr zu vermeiden oder zu mindern,
  - gegebenenfalls innerhalb eines selben Kalenderjahres die Differenz zwischen den bei den Nutzern einkassierten und den an die Urheber und Rechtsinhaber aufgrund des provisorischen Tarifs verteilten Beträgen auszugleichen oder zu mindern;
- statutarisch vorgesehene Einlagen in die Fonds für soziale und kulturelle Zwecke gemäss dem Beschluss der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verwendung der obengenannten Reserven.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

7. Abrechnungen und Mindestbeträge für die Verteilung

7.1. Die SSA zahlt die Entschädigungen an die eigenen Mitglieder und Auftraggeber direkt aus. Im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag werden ebenfalls direkte Auszahlungen vorgenommen. Die Entschädigungen für Berechtigte jedoch, die einer Schwestergesellschaft angehören, werden dieser Schwestergesellschaft ausgezahlt.

7.2. Die eingenommenen Entschädigungen werden mindestens einmal pro Jahr verteilt, spätestens im Verlauf des Kalenderjahres nach dem Zahlungseingang.

Die Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn seit deren Versand 30 Tage vergangen sind, ohne dass ein schriftlich begründeter Einspruch gegen die Abrechnung erhoben wurde.

7.3. Die SSA kann im Rahmen jährlich erfolgender Auszahlungen darauf verzichten, den Berechtigten Beträge unter Sfr. 20.- auszuzahlen. Diese nicht ausbezahlten Beträge fliessen wiederum der Masse der zu verteilenden Entschädigungen zu.

7.4. Die SSA ist bei Einnahmen im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt, einen zusätzlichen Abzug von 10% bzw. mindestens Sfr. 50.- zu berechnen, um den Mehraufwand bei der Verteilung zu decken.

8. Unbekannte Berechtigte

8.1. Die Anteile unbekannter Berechtigter werden gemäss denselben Regeln berechnet wie für die bekannten Berechtigten.

8.2. Bei Streitigkeiten oder bei unzureichend bezeichneten Berechtigten stellt die SSA die dem Werk zustehenden Anteile an den Entschädigungen bis zur Einigung der Parteien zurück. Nach der Festlegung und dem Verstreichen der von ihr bestimmten Frist kann die SSA eine ihr gerecht erscheinende Verteilung vornehmen. Wird jedoch der Streitfall vor einem Gericht anhängig gemacht, erfolgt die Verteilung erst, nachdem eine endgültige Entscheidung gefällt wurde.

II Besonderer Teil betreffend die Senderechte

Bei der Verteilung werden alle Fernseh- und Radioprogramme berücksichtigt, wenn es sich um eine Erstausstrahlung handelt.

Der Verwaltungsrat der SSA kann beschliessen, Programme nicht zu berücksichtigen, bei denen die Kosten für die Verteilung und Analyse in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Entschädigungen stehen würden.

9. Rechtliche Bedingungen betreffend die Auszahlung von Entschädigungen

9.1. Abtretung von Rechten

9.1.1. Mit dem Beitritt zu den Statuten der Gesellschaft überträgt der Urheber ihr das Recht, die Ausstrahlung seiner Werke zu bewilligen oder zu verbieten, sowie auch das Recht, die finanziellen Bedingungen für die Nutzung des Werks festzulegen.

9.1.2. Beim Abschluss des Abtretungsvertrags zwischen dem Urheber und dem Produzenten des Werks muss dieser Vertrag zwingend die Entschädigung des Urhebers über eine Urhebergesellschaft regeln und dabei die Abkommen einhalten, welche letztere mit den Sendeanstalten im betreffenden Territorium abgeschlossen hat. Dieser Vertrag muss namentlich folgende Elemente enthalten:

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

- Die Entschädigung des Urhebers für die Ausstrahlung seines Werks in der Schweiz (und in anderen Ländern, die die kollektive Verwertung für Senderechte praktizieren) ist nicht in den im Vertrag vorgesehenen Summen inbegriffen.
- Bei Nutzungslizenzen an in diesen Ländern ausstrahlende Sendeanstalten verpflichtet sich der Produzent ausdrücklich, die Sendeanstalten daran zu erinnern, dass sie die Urheberrechtsentschädigung an die Verwertungsgesellschaft zahlen müssen, welche den Urheber im Rahmen der bestehenden oder künftigen Abkommen zwischen Sendeanstalten und Verwertungsgesellschaften vertritt.
- Im Gegenzug schuldet der Produzent dem Urheber keine Entschädigung für die Einnahmen aus den Werknutzungen durch Fernsehausstrahlungen in diesen Ländern.

Keine anderen Vertragsklauseln dürfen diese Bestimmungen unklar machen oder ihnen widersprechen.

Der Vertrag muss nach dem Abschlussdatum des Beitrittsvertrags zu einer Verwertungsgesellschaft, durch welchen dieser die Verwaltung der Senderechte übertragen wird, abgeschlossen worden sein.

Eine Kopie dieses Abtretungsvertrags muss unbedingt der Werkanmeldung beigelegt werden. Der Originalvertrag muss in einer der Schweizer Landessprachen abgefasst sein. Ansonsten muss eine beglaubigte Übersetzung auf Kosten des Urhebers mitgereicht werden.

Zudem muss es sich um die Verträge handeln, die:
- in einem offiziellen Register für audiovisuelle Verträge hinterlegt werden, falls es im Unterzeichnungsland des Vertrags ein solches gibt; und/oder
- bei den nationalen oder regionalen Förderstellen hinterlegt werden, falls solche vorhanden sind und das betreffende Werk solche Fördermittel erhalten hat; und/oder
- von einer Verwertungsgesellschaft mitunterzeichnet werden, falls diese Praxis im betreffenden Produktionsland existiert.

Erfüllt der Vertrag nicht sämtliche genannten Bedingungen und damit auch die einer klar aufgestellten Vorbehaltsklausel, ist die SSA berechtigt, die Entschädigung für die betreffenden Ausstrahlungen zu verweigern.

10. Berechnung der Senderechte

10.1. Die SSA berechnet ungeachtet des Erhebungsmodus des Senders (Pauschale oder Tarif pro Minute) einen Tarif pro Minute auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung ihres Repertoires durch die betreffende Sendeanstalt.

10.2. Damit die Senderechte möglichst rasch ausgezahlt werden, kann die SSA – gemäss den Beschlüssen des Verwaltungsrats – entscheiden, zunächst nur einen Teil des Grundtarifs zu überweisen, gegebenenfalls auf differenzierte Weise je nach Sendeanstalt, Region oder Sender. Der allfällige Restbetrag wird ausgezahlt, sobald die SSA die jährliche Gesamtnutzung ihres Repertoires durch eine Sendeanstalt kennt. Diese nachträgliche Verteilung erfolgt spätestens 16 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres.

10.3. Im Fall einer verspäteten Werkanmeldung (nach der Ausstrahlung) kann die SSA die üblichen Fristen für die Verteilung nicht gewährleisten.

Ist bei der SSA bis zum 30. Juni nach dem Kalenderjahr, in dem die Erstausstrahlung des Werks erfolgte, keine vollständige Werkanmeldung eingetroffen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Ausstrahlungen nicht zu entschädigen.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Überdies meldet die SSA am 30. Juni des auf die Nutzungen folgenden Jahres den Mitgliedern und den durch einen Vertretungsvertrag gebundenen Verwertungsgesellschaften die nicht identifizierten oder unvollständig dokumentierten Werke, an welchen der Urheber oder die betreffende Gesellschaft mutmasslich Rechte haben und die im vergangenen Kalenderjahr ausgestrahlt wurden. Falls die angesprochenen Parteien die vollständige Dokumentation nicht innert 6 Monaten liefern, zahlt die SSA keine Entschädigung für die betreffenden Nutzungen aus, vorbehältlich eines vor Ablauf dieser Frist angestrengten Gerichtsverfahrens.

Nach Ablauf obengenannter Frist fallen die Entschädigungen, die solchen nicht identifizierten oder unvollständig dokumentierten Werken zugeteilt waren, der Masse der zu verteilenden Entschädigungen für die Nutzungen eines anderen Jahres zu.

10.4. Verteiltabelle

10.4.1. Für die Bewilligung der Verteiltabelle (Anhang A) ist der Verwaltungsrat zuständig. Diese Tabelle legt die Werkkategorien und weitere Gewichtungsfaktoren, sowie die Anzahl Punkte fest, die ihnen zugeteilt werden. Der Punktewert wird jedes Jahr vom Verwaltungsrat aufgrund der Nutzung und der Entwicklung des Repertoires im Verlauf des Vorjahres bestimmt.

10.4.2. Die SSA teilt jedes angemeldete Werk in eine Kategorie der Verteiltabelle ein. Diese Entscheidung wird aufgrund der in der Werkanmeldung enthaltenen Angaben gefällt; die SSA kann jedoch die Berechtigten darum bitten, ihr den Text, eine Aufnahme oder auch eine genaue Beschreibung des Werks zu liefern. Der Beschluss wird den Urhebern des Ton- oder audiovisuellen Werks (ausgenommen der aufgezeichneten dramatischen Werke) bekanntgegeben. Diese können den Beschluss vor dem Verwaltungsrat anfechten, der die endgültige Entscheidung trifft.

10.4.3. Als "von einem Schweizer Produzenten koproduzierte Werke" gelten diejenigen Produktionen, bei denen der Schweizer Koproduktionsbeitrag mindestens 20% des Gesamtbudgets erreicht.
Unter "Schweizer Koproduktionsbeitrag" versteht man die finanziellen Mittel, die in die Produktion investiert werden von

- einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Eigenmittel und Fremdkapital sowie deren Direktion sich mehrheitlich in den Händen von Personen befinden, welche die schweizerische Nationalität besitzen oder deren Wohnsitz sich dauerhaft in der Schweiz befindet, oder
- einer natürlichen Person, welche die schweizerische Nationalität besitzt oder deren Wohnsitz sich dauerhaft in der Schweiz befindet.

Die SSA kann den Status einer "Schweizer Koproduktion" auch Werken verleihen, deren Schweizer Koproduktionsbeitrag unter 20% liegt. Diese Fälle werden aber auf die Werke beschränkt, deren Schweizer Koproduktionsbeitrag mindestens 10% des Gesamtbudgets erreicht.

10.4.4. Nicht berücksichtigt werden Werke

- deren Dauer unter einer Minute liegt;
- welche innerhalb von Realityshows oder Sendungen, welche allgemein als solche definiert werden, ausgestrahlt werden.

10.4.5. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Kategorien von der Verteilung ausschliessen. Diese Kategorien sind in der Verteiltabelle (Anhang A) aufgeführt.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

11. Verteilung zwischen Berechtigten und Gruppen von Berechtigten

11.1. Die Verteilung findet auf der Grundlage der Werkanmeldungen statt, die von allen Miturhebern gemeinsam unterzeichnet werden müssen.

11.2. Anhang B legt die je nach Werkkategorie anzuwendenden Verteilschlüssel fest.

11.3. Das Fehlen der Unterschriften von Miturhebern, die nicht Mitglied der SSA oder einer Urhebergesellschaft sind, die sie mit der Einziehung von Senderechten in ihrem Namen beauftragt hat, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit einer Werkanmeldung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- jedem einzelnen Miturheber fällt ein Anteil an den Entschädigungen zu;
- die jedem Miturheber zufallenden Anteile sind gleichwertig;
- gegebenenfalls werden die zuvor festgelegten Verteilschlüssel angewendet (in diesem Fall wird die Gleichwertigkeit der Anteile der Miturheber in Bezug auf die bezeichneten Berechtigtengruppen berechnet).

Die Anteile der Urheber, die nicht von der SSA vertreten werden und die Werkanmeldung nicht unterzeichnet haben, werden nicht verteilt, sondern fliessen wieder der zu verteilenden Entschädigungen zu.

11.4. Im Fall der Bearbeitung von Werken, die frei geworden sind, steht den Bearbeitern die Gesamtheit der Entschädigungen zu.

12. Sprachversionen und Bearbeitungen

12.1. Die Bearbeitung von Bühnen-, Radio- oder Tonwerken in einer anderen Sprache gilt nach dem Gesetz als neues Werk. Sie setzt daher die Genehmigung des Urhebers des Originalwerks und eine neue Werkanmeldung voraus, in der die Aufteilung der Rechte festgelegt wird.

12.2. Die Synchronisation oder Untertitelung eines Kinofilms oder eines audiovisuellen Werks schafft in der Regel kein neues Werk und führt somit nicht zur Abänderung des Verteilschlüssels für die in der Werkanmeldung vorgesehenen Rechte.

13. Grenzen des musik-dramatischen und audiovisuellen Repertoires

Gemäss der Bundesverfügung vom 23. Februar 1972 werden folgende Werke nicht von der SSA, sondern von der SUISA entschädigt:

- «alle nichttheatralischen Musikwerke einschliesslich der Oratorien;
- alle Konzertfassungen dramatisch-musikalischer Werke;
- alle Musik zu Balletten, soweit sie ohne Tanz aufgeführt oder gesendet wird;
- alle Auszüge aus dramatisch-musikalischen Werken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Ausführung oder Radiosendung nicht länger als 25 Minuten oder deren Fernsehsendung nicht länger als 15 Minuten dauert. Beim Austausch von Fernsehprogrammen mit ausländischen Sendeanstalten erhöht sich die Zeitgrenze von 15 auf 20 Minuten; ausgenommen sind die choreographischen Werke;
- alle Musikwerke, die in Ton- und Fernsehfilmen enthalten sind. Davon ausgenommen sind Aufzeichnungen dramatisch-musikalischer Werke, soweit diese Aufzeichnungen im Fernsehen verwendet werden und hierfür besonders hergestellt werden.»

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Diese Verfügung legt ausserdem fest:

«Als dramatisch-musikalisch gelten alle Werke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen verkörpert und von der Musik so getragen wird, dass die Werke ohne Musik in der Regel nicht aufgeführt oder gesendet werden. Zu den dramatisch-musikalischen Werken zählen auch Radio- und Fernsehopern und -operetten und andere ähnliche Werke sowie die Ballette, bei denen der szenische Ablauf choreographisch dargestellt wird. Alle anderen Musikwerke gehören zu den nichttheatralischen Musikwerken.»

14. Inkrafttreten

Dieses neue Reglement wurde am 1. Dezember 2022 verabschiedet und gilt ab 1. Januar 2023. Es wird für alle Ausstrahlungen ab diesem Datum angewendet.

Es ersetzt die vorherigen Versionen dieses Reglements.

Für Ausstrahlungen vor dem 1.1.2023 behält das jeweils für das betroffene Nutzungsjahr beschlossene Verteilreglement seine Gültigkeit, wobei jedoch Artikel 6 des neuen Reglements rückwirkend gilt.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

III Besonderer Teil betreffend die On-Demand-Nutzungen

Dieser Teil regelt die anwendbaren Bedingungen für die Verteilung im Bereich der On-Demand-Nutzungen, d.h. wenn das Werk so zugänglich gemacht wird, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben, gratis oder gegen Entgelt (pro Zugriff oder in Abonnements). Ausgeschlossen davon sind die auf Basis des Gemeinsamen Tarifs 14 wahrgenommenen Entschädigungen. Der Gemeinsame Tarif 14 regelt den Vergütungsanspruch der Urheberinnen und Urheber von audiovisuellen Werken für Zugänglichmachung gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 1. April 2020.

Für die Verteilung berücksichtigt werden die Angebote von Providern, mit welchen die SSA – direkt oder über eine schweizerische Schwestergesellschaft – einen Vertrag für die Nutzung ihres Repertoires abgeschlossen hat.

Der Verwaltungsrat der SSA kann beschliessen, bestimmte Angebote nicht zu berücksichtigen, wenn die damit verbundenen Verteil- und Analysekosten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Entschädigungen stehen; oder er kann beschliessen, diese Einnahmen mit jenen aus anderen, für die Verteilung vergleichbaren Angeboten zu vereinen.

Dieser Teil gilt nicht für die Verteilung von Entschädigungen, die aufgrund des in das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte am 1. April 2020 eingeführten Artikels 13a URG wahrgenommen werden.

15. Analogie zu den Senderechten

15.1. Die Bestimmungen des besonderen Teils betreffend die Sendrechte sind analog anwendbar.

15.2. Wenn die SSA Entschädigungen einnimmt, welche sowohl Sendungen wie On-Demand-Nutzungen abgelten, bestimmt der Verwaltungsrat über den Anteil der Einnahmen, welcher den On-Demand-Nutzungen zugeschrieben wird. Dabei stützt er sich auf objektive Kriterien. Er kann auch beschliessen, Sendungen und On-Demand-Nutzungen zusammen in Form eines Einheitstarifes abzugelten.

15.3. Um zu grosse Schwankungen des jährlichen Tarifes zu vermeiden, kann die SSA Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen können der Verteilsumme der Folgejahre gutgeschrieben werden. Spätestens 3 Jahre nach der ersten Verteilung betreffend ein Nutzungsjahr muss jedoch der entsprechende Rückstellungssaldo der Verteilsumme des laufenden Jahres gutgeschrieben werden.

16. Spezifische Verteiltabelle

16.1. Im Anhang A sind spezifische Verteiltabellen für die On-Demand-Nutzungen ausgewiesen.

16.2. Der Verwaltungsrat kann die für die Senderechte anwendbaren Gewichtungsfaktoren gesamthaft oder teilweise als anwendbar erklären.

16.3. Der Verwaltungsrat kann für diese Nutzungen spezifische Gewichtungsfaktoren des Tarifs beschliessen, namentlich

- Dauer der Zugänglichkeit des Werks,
- Anzahl Zugriffe
- Anzahl Jahre, seit welchen das Werk On-Demand zugänglich ist – allgemein in der Schweiz oder innerhalb des betreffenden Angebots

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

- Produktionsjahr
- die finanziellen Modalitäten des Angebots für das Publikum (wobei namentlich zwischen Zahlung pro Nutzung, Abonnements und Gratisangeboten unterschieden werden kann)

allenfalls bestehende Downloadmöglichkeiten.

Diese Gewichtungsfaktoren können wahl- und kumulierterweise angewandt werden.

16.4. Wenn ein Angebot verschiedene finanzielle Modalitäten vorsieht, unter welchen das Publikum in Genuss des Werks kommen kann, die Einnahmen aber aus einer globalen oder pauschalen Berechnung resultieren, wird der Anteil jeder Modalität an den Gesamteinnahmen gemäss den vertraglichen Bestimmungen gegenüber dem Anbieter berücksichtigt – dies jedoch innerhalb einer Verhältnismässigkeit zwischen Kostenaufwand und zu verteilenden Entschädigungen.

Dieser besondere Teil wurde im Dezember 2011 zum letzten Mal revidiert.

IV Besonderer Teil betreffend die Vervielfältigungsrechte: zum privaten Gebrauch des Publikums hergestellte, nicht-interaktive Ton- und Tonbild-Träger

Dieser Teil regelt die anwendbaren Bedingungen im Bereich der Vervielfältigungsrechte betreffend nicht-interaktive Ton- und Tonbild-Träger, die zum eigenen und privaten Gebrauch des Publikums hergestellt werden. Die Vervielfältigungsrechte beinhalten das Recht, Werke auf solche Träger aufzunehmen und diese zu verbreiten.

17. Rechtliche Bedingungen zur Einschaltung der SSA und der Auszahlung von Entschädigungen

17.1 Rechtsabtretung

17.1.1. Mit dem Beitritt zu den Statuten der Gesellschaft übertragen Urheber und weitere Rechtsinhaber ihr das Recht, die Vervielfältigung ihrer Werke durch beliebige Verfahren zu bewilligen oder zu verbieten, sowie auch das Recht, die finanziellen Bedingungen für eine solche Nutzung der Werke festzulegen.

17.1.2. Der zwischen dem Rechtsinhaber des Werks einerseits, und dem Produzenten oder Verleger des Werks bzw. des Trägers andererseits geschlossene Vertrag muss hinsichtlich der Vervielfältigung die Entschädigung des Rechteinhabers über eine Verwertungsgesellschaft vorsehen. Eine Kopie dieses Vertrags bildet integrierenden Bestandteil der Werkanmeldung des Rechteinhabers an die SSA.

17.1.3. Mangels eines solchen Vertrags, oder mangels eines eindeutigen Vorbehalts betreffend die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte durch eine Verwertungs-gesellschaft, kann die SSA eine dementsprechende Intervention verweigern. In der Folge besteht seitens des Rechtsinhabers gegenüber der SSA kein Anspruch auf die Vergütung dieser Nutzungen, insbesondere, wenn er seinem Vertragspartner die Vervielfältigungsrechte eingeräumt hat und als Gegenleistung eine Beteiligung am Ertrag des Produzenten vorgesehen wurde. Die Rechtsinhaber können nichtsdestotrotz die SSA mit der Wahrnehmung ihrer Verträge beauftragen, gemäss den Bedingungen des für solche Aufträge anwendbaren, spezifischen Reglements der SSA.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

18. Bewilligungen

18.1. Sofern die SSA die Bewilligungsanträge für Vervielfältigungsrechte weiterleitet, richtet sie sie an alle gemäss Werkanmeldung beteiligten Urheber und anderen Rechtsinhaber. Ist keine Werkanmeldung vorhanden, leitet die SSA den Antrag an alle ihr bekannten Rechtsinhaber weiter. Die Bewilligung oder Verweigerung, sowie etwelche Sonderbedingungen, müssen von den angefragten Personen innerhalb von 21 Tagen ab Versanddatum der Anfrage der SSA mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die SSA berechtigt, die Nutzung, welche Gegenstand ihrer Anfrage war, zu verbieten. Für ihre eigenen Mitglieder ist die SSA nicht verpflichtet, Bewilligungsanträge weiterzuleiten.

18.2. Der Umfang der von der SSA erteilten Bewilligung richtet sich nach dem von ihr erstellten Tarif für Lizenznehmer sowie etwelchen Sonderbedingungen, die durch die SSA oder die Rechteinhaber festgelegt wurden. Gegebenenfalls wird der Tarif für Lizenznehmer den Rechteinhabern zusammen mit dem Bewilligungsantrag zugestellt.

18.3. Durch ihre Bewilligung stellen die Rechteinhaber die SSA gegenüber Ansprüchen von Dritten frei, welchen Rechte abgetreten oder Lizenzen erteilt worden sind, die mit den gemäss Bewilligungsantrag betroffenen Rechten in Konflikt geraten könnten. Genehmigen die Rechteinhaber die über die SSA beantragte Nutzung, ohne die SSA über anderweitige Rechtsabtretungen oder -einräumungen zugunsten von Dritten in Kenntnis zu setzen, so setzt sich die SSA in der Folge keiner Verantwortung aus, wenn durch ihre Bewilligung die Rechte jener Dritten beeinträchtigt werden.

19. Berechnung der Entschädigungen und Abrechnung

19.1. Die Berechnung der Entschädigung richtet sich nach dem von der SSA erstellten Tarif für Lizenznehmer und nach den mit den Nutzern abgeschlossenen Verträgen. In Übereinkunft mit den Rechteinhabern kann die SSA aber von diesem Tarif abweichende – insbesondere finanzielle – Bedingungen festlegen.

19.2. Die SSA kann die in dem allgemeinen Teil dieses Verteilreglements vorgesehenen Abzüge ganz oder teilweise tätigen.

19.3. Die SSA verteilt die Entschädigungen an die Rechteinhaber spätestens im Folgemonat des Rechnungsbegleichs durch die Nutzer. Vorbehalten bleiben längere Verteilfristen infolge unvollständiger Werkanmeldungen seitens der Rechteinhaber.

19.4. Falls die Entschädigung sich nach den Trägerverkaufszahlen richtet, erfolgt die Verteilung erst nachdem die Abrechnung des Lizenznehmers für die Folgeperiode bei der SSA eingetroffen ist. So kann die SSA mögliche Rücksendungen berücksichtigen.

20. Verteilung zwischen Berechtigten und Gruppen von Berechtigten

Die Verteilung erfolgt aufgrund der von allen Miturhebern und Rechteinhabern unterzeichneten Werkanmeldung. Sie folgt in allen Punkten dem Verteilreglement betreffend Senderechte gemäss Artikel 11 dieses Reglements.

21. Sprachversionen und Bearbeitungen, Schranken des audiovisuellen und musikdramatischen Repertoires

Artikel 12 dieses Reglements ist ebenfalls für die in diesem besonderen Teil betroffenen Vervielfältigungsrechte gültig. Vorbehalten sind gegebenenfalls Nutzungen hinsichtlich des audiovisuellen und musikdramatischen Repertoires, welche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich dem Tätigkeitsbereich der SUISA angehören.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

22. Inkrafttreten

Dieser besondere Teil und der allgemeine Teil des vorliegenden Reglements werden für alle ab 1. Juli 1998 von der SSA bewilligten Nutzungen im Bereich Vervielfältigungsrechte angewandt. Das Reglement kann jederzeit revidiert werden.

Dieser besondere Teil wurde im Juni 1998 in das Verteilreglement aufgenommen und am 2. Dezember 2021 zum letzten Mal revidiert.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

I-1) Verteiltabellen betreffend die Senderechtsentschädigungen für Ausstrahlungen der SRG-Sender

Radio

Der Minutentarif ergibt sich aus der Multiplikation eines Frankenwertes pro Punkt mit der Gesamtzahl von Punkten, die das Werk infolge der kumulativen Anwendung von zwei Gewichtungsfaktoren erzielt:

1. Die Werkkategorie: jedes Werk wird anhand der Klassifikationstabelle einer Kategorie zugeteilt, aus der sich die Basis-Punkteanzahl ergibt.
2. Diese Punkteanzahl wird aufgrund des Tariffaktors "Anzahl Ausstrahlungen" reduziert oder erhöht. Für diesen Faktor sind die Anzahl vorhergehender Ausstrahlungen desselben Werks auf den SRG-Senderketten, sowie der Zeitraum zwischen diesen Ausstrahlungen massgebend.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Sender differenzierte Tarife beschliessen, um den finanziellen Mitteln jeder Sprachregion Rechnung zu tragen.

Fernsehen

Der Minutentarif ergibt sich aus der Multiplikation eines Frankenwertes pro Punkt mit der Gesamtzahl von Punkten, die das Werk infolge der kumulativen Anwendung von vier Gewichtungsfaktoren erzielt:

1. Die Verteilklasse: jedes Werk wird anhand der Klassifikationstabelle einer Kategorie zugeteilt. Diese Kategorien werden danach in vier verschiedene Verteilklassen gruppiert, aus welchen sich die Basis-Punkteanzahl ergibt.

   Diese Punkteanzahl wird danach durch drei kumulative Tariffaktoren reduziert oder erhöht:

   - Tariffaktor "Anzahl Ausstrahlungen" gemäss der Anzahl vorhergehender SRG-Ausstrahlungen desselben Werks ergibt
   - Tariffaktor "Sendekanal" (1. oder 2. Senderkette)
   - Tariffaktor "Ausstrahlungszeit" gemäss dem Zeitpunkt des Sendebeginns

Für Mehrfachausstrahlungen auf Spartenkanälen sind zusätzlich besondere Regeln anwendbar.

Der Verwaltungsrat kann den Frankenwert pro Punkt für jeden Sender differenzieren, um den finanziellen Mitteln jeder Sprachregion Rechnung zu tragen. Der Verwaltungsrat kann auch die mathematischen Werte für die verschiedenen Gewichtungsfaktoren für jeden Sender differenzieren.

Diese Verteiltabelle tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt für alle Ausstrahlungen ab 1.1.2008. Sie wurde zuletzt im März 2022 rückwirkend per 1.1.2021 revidiert.

Letzte Revision der Verteiltabelle betr. SRG- Sender: 03.2022

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

Radio & Internet - Werkkategorien-Klassifikationstabelle

I) Speziell fürs Radio u./o. Internet geschaffene Werke		Code	Punkte
A)	**Dramatische Werke**		
1.	Hörspiel	*RD2P*	100
2.	Serie (abgeschlossene Handlung in jeder Folge)	*RD2S*	80
3.	Sendereihe (über mehrere Folgen hin fortgesetzte Handlung)	*RD2F*	60
4.	Sketch	*RD2K*	72
B)	**Musik-dramatische Werke**		
1.	Oper, Operette, Musical, andere musik-dramatische Werke	*RM2O*	110
2.	Revue, Cabaret	*RM2R*	60

II) Aufzeichnungen von Bühnenwerken fürs Radio u./o. Internet[1]			
A)	**Dramatische Werke**		
1.	Theaterstück	*DS0T*	100
2.	Sketch	*DS0K*	72
B)	**Musik-dramatische Werke**		
1.	Oper, Operette, Musical, Theaterstück mit Musik, andere musik-dramatische Werke	*DS0O*	110
2.	Revue, Cabaret	*DS0R*	60
3.	Bühnenmusik grosse Rechte, als Begleitung eines Hauptwerks[a]	*MUSSC*	60

Tariffaktor "Anzahl Ausstrahlungen"

Zur Festlegung des anwendbaren Tariffaktors trägt man nur den Ausstrahlungen des Werks in derselben Sprachversion und in den Programmen derselben Sprachregion Rechnung. Wird ein Werk simultan auf mehreren Senderketten ausgestrahlt, gilt dies als eine einzige Ausstrahlung (unabhängig davon, ob diese Senderketten derselben Sprachregion angehören oder nicht.

Erstausstrahlung Bei der Erstausstrahlung eines Werks wird der Koeffizient 100% angewandt.

Erstausstrahlung mit Zuschlag "Création": Anwendung eines Koeffizienten von 130%, sofern es sich um ein von einer Schweizer Sendeanstalt bestellten oder speziell für eine solche Anstalt geschaffenes Werk handelt; Aufnahmen von Bühnenwerken (alle Werkkategorien unter Ziffer II-B der Klassifikationstabelle) sind jedoch davon ausgeschlossen.

Wiederholung Für Wiederholungen wird der Koeffizient 70% angewandt, sofern es sich nicht um eine Mehrfachaustrahlung handelt.

Mehrfachausstrahlung Bei Wiederholungen innerhalb von 30 Tagen nach der Erstausstrahlung wird der Koeffizient 50% angewandt.

Ausschnitte Bei der Bewertung von Ausschnitten wird das Zitatrecht gemäss dem geltenden Urheberrecht angewendet. Diese Fälle sind allerdings auf eine Gesamtdauer von maximal 3 Minuten beschränkt, unter Vorbehalt der Verordnung betreffend die Ausschnitte aus musik-dramatischen Werken. Wird die Ausstrahlung von Ausschnitten entschädigt, kommt der Tarif "Wiederholung" zur Anwendung.

[1] zu diesen Kategorien werden auch Bühnenwerke gezählt, die vom Radio unverändert ausgestrahlt werden.

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

---

[a] Gemäss in Artikel 13 des Règlements genannter eidgenössischer Verfügung vom 23. Februar 1972.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

Fernsehen & Internet - Werkkategorien-Klassifikationstabelle

			Code[1]	Verteil-klasse
I) Audiovisuelle Werke				
A) Speziell fürs Fernsehen u./o. Internet geschaffene audiovisuelle Werke				
I	Fiktion	Fernsehfilme (Lang- oder Kurz-Spielfilm, Ausstrahlung in einem oder mehreren Teilen), Mehrteiler (max. 6 Teile) (c),	*AT1T*	A
		S Serie (abgeschlossene Handlung in jeder Folge) (c)	*AT1S*	A
		Sendereihe (über mehrere Folgen hin fortgesetzte Handlung)	*AT1F*	B
		Sitcom (a), geschriebene Dialoge	*AT1E*	D
		Sitcom (a), improvisierte Dialoge; Szenen mit versteckter Kamera	*AT1D*	D
		Reality Show (i)	*AT1R(*)*	D
		Vorbestehende Bilder mit neuem Text (b)	*AT1I*	D
II	Dokumentar	gestaltende Dokumentarfilme (ein- oder mehrteilig, einschliesslich Serien) (j)	*AD1C*	B
		journalistische Dokumentarfilme (ein- oder mehrteilig, einschl. Serien) (k)	*AD1J*	C
B) Fürs Kino geschaffene audiovisuelle Werke				
I	Lange Filme	Fiktion (Spielfilme) (c)	*AC0L*	B
		Dokumentarfilme	*AD0L*	B
II	Kurze Filme	Fiktion (Kurzfilme)	*AC0C*	A
		Dokumentarfilme	*AD0C*	B
C) Andere audiovisuelle Werke (zur Erstnutzung im Fernsehen/Internet geschaffen oder nicht)				
		Dokumentationen oder Fiktion für die Industrie, Firmen, Wissenschaft, Medizin, Tourismus, usw. (d)	*AC3E(*)*	D
		Werbespots (e)	*AC3P(*)*	D
		Pressefilme, Nachrichten (f)	*AC3I(*)*	D
		Bildung/Kurse (g)	*AC3C(*)*	D
		Videoclips (h)	*AC3V(*)*	D
		Andere Werkgattungen	*AC3A(*)*	D
II) Dramatische Werke				
A) Speziell fürs Fernsehen u./o. Internet geschaffene dramatische Werke				
		Theater	*DS1T*	A
		Musik-dramatische Werke (Oper, Operette, Musical,…)	*DS1O*	A
		Ballett	*DS1B*	A
		Pantomime	*DS1P*	A
		Sketch	*DS1K*	C
		Dramatisierte Erzählung	*DS1R*	D
		Übergangssketch	*DS1L*	D
B) Aufzeichnungen von Bühnenwerken fürs Fernsehen u./o. Internet				
		Theater	*DS0T*	A
		Musik-dramatische Werke (Oper, Operette, Musical,…)	*DS0O*	A

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

Ballett	*DS0B*	A
Pantomime	*DSOP*	A
Sketch	*DS0K*	C
Puppentheater	*DS0M*	A
Revue, Cabaret	*DS0R*	A
Bühnenmusik grosse Rechte, als Begleitung eines Hauptwerks[a]	*MUSSC*	D

(*) *Diese Kategorien werden nicht im Senderechtsbereich entschädigt.*

[1] *Suffix A für Animations-/Trick-filme / Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022*

[a] Gemäss in Artikel 13 des Règlements genannter eidgenössischer Verfügung vom 23. Februar 1972.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

Präzisionen

(a) **Sitcom**: Einheit von Zeit und Raum, kaum oder keine Veränderung des Dekors, kaum oder keine Aussenaufnahmen.
(b) **Vorbestehende Bilder mit neuem Text**: Kombination von vorbestehenden Bildern und neuen Dialogen/Kommentaren, die keinerlei Zusammenhang mit den Originaldialogen/-kommentaren aufweisen.

(c) **Videoart**: Werke werden wie Spielfilme behandelt (Fernsehfilme oder lange Kinofilme) (Codes AT1B oder AC0B). Videofilme als eigenständige Kunstform. Im Allgemeinen weder narrative Handlung noch Darstellung der Realität.

(c) **Erotische oder pornografische Filme**: Werke werden wie Spielfilme behandelt (Fernsehfilme, lange Kinofilme oder Serien) (Codes AT1X oder AC0X oder AT1S).

(d) Filme für Unternehmen, Dokumentationen für Wissenschaft, Medizin, Tourismus usw.
Unternehmensfilme: Von Firmen, Verbänden oder Institutionen in Auftrag gegebene Filme, in denen ihre jeweiligen Tätigkeiten und/oder Produkte gezeigt oder vorgestellt werden sollen und die der Eigenwerbung dienen.
Medizinische oder wissenschaftliche Dokumentationen: Diese Filme dienen Ausbildungszwecken im Bereich Gesundheit oder Wissenschaft. Sie verfolgen ein pädagogisches und wissenschaftliches Ziel und werden nicht kommerziell genutzt.
Dokumentarfilme im Bereich Tourismus: Von Unternehmen, Verbänden oder Institutionen in Auftrag gegebene Filme, die das Interesse der breiten Öffentlichkeit für ein Gebiet, eine Region, eine Stadt, eine Sehenswürdigkeit oder eine andere Attraktion wecken sollen.

(e) **Werbefilme**: Auftragsfilme, die zum Ziel haben, die Aufmerksamkeit des jeweiligen Zielpublikums auf ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Idee, auf eine Person oder ein Unternehmen zu lenken, um es zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. Beispiele: Werbespots, Teleshopping, Vorfilme usw.

(f) **Tagesgeschehen, Informationen, Nachrichten**: Kurzfilme über aktuelle Fakten und Ereignisse in unterschiedlichen Bereichen, ausgestrahlt in einer Informationssendung. Beispiel: Tagesschau.

(g) **Kurse, Ausbildungen, Bildungsprogramme**: Zugang zu Wissen und Informationen mit Hilfe eines Lehrfilms. Beispiele: Kochsendungen, Bastel- und Dekorationssendungen, Sprachlernprogramme usw.

(h) **Videoclips**: Kurzfilm, der ein Musikstück mit Bildern unterlegt und dadurch einen Künstler oder sein Werk bekannt machen soll.

(i) **Realityshow**: Fernsehsendung, in der normale Menschen in Direkt- oder Pseudodirektübertragung tatsächliche oder gestellte aussergewöhnliche Situationen erleben.

(j) **Gestaltende Dokumentarfilme (ein- oder mehrteilig, Serien)**:

Diese Filme möchten den Standpunkt des Urhebers in subjektiver Weise dank einem originellen und ihm eigenen Stil darstellen. Es werden spezielle Aufnahmetechniken verwendet: Plansequenz, langsamer Schnitt und engagierter Kommentar, ausdrucksstarkes Bild, beweisende Gliederung. Der Urheber bearbeitet ein Thema aus einer sehr persönlichen Sicht, basierend auf ausführlichen Recherchen und eventuell mit Standpunkten, für die er einsteht.

(k) **Journalistische Dokumentarfilme (ein- oder mehrteilig, Serien)**:

Diese Filme möchten bestimmte Fakten in objektiver und vollständiger Weise gemäss anerkannter journalistischer Methoden zeigen, beweisen, darlegen oder erklären. Es werden spezielle Aufnahmetechniken verwendet: Aufnahme mit Schulterkamera, Jump Cut (harter Schnitt), Insert (Zwischenschnitt), informativer Kommentar und minimale Struktur (Einführung-Entwicklung-Schlussfolgerung). Der Filmemacher behandelt ein Thema mit dem Blick von aussen.

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

Verteilklassen

- Verteilklasse A – 100 Punkte
- Verteilklasse B – 60 Punkte
- Verteilklasse C – 40 Punkte
- Verteilklasse D – 15 Punkte

Tariffaktoren "Anzahl Ausstrahlungen" und "Sendekanal"

Zur Festlegung, ob es sich um eine Erstausstrahlung oder eine Wiederholung handelt, werden sämtliche vorhergehenden Ausstrahlungen desselben Werks auf allen SRG-Senderketten berücksichtigt, unabhängig von der jeweiligen Sprachregion der Sendeanstalt. Wird ein Werk simultan auf mehreren Senderketten ausgestrahlt, gilt dies als eine einzige und gleiche Ausstrahlung (unabhängig davon, ob alle betroffenen Senderketten derselben Sprachregion angehören oder nicht).

Anzahl Ausstrahlungen	Koeffizient für die **ersten Sendekanäle** (RTSUn, RSILa1, SRF1)	Koeffizient für die **zweiten Sendekanäle** (RTSDeux, RSILa2, SRFzwei) **und Spartenkanäle** (SRF info)
Erstausstrahlung	100%	35%
Erstausstrahlung mit Zuschlag "Création"*	150%	150%
Wiederholung	70%	24.5%

*** Zuschlag "Création"**: Dieser Faktor wird bei der Erstausstrahlung folgender Werke angewendet:

- speziell für eine Schweizer Sendeanstalt geschriebenes oder von einer solchen Anstalt verfilmtes Werk
- Werke, die von Schweizer Produzenten produziert oder koproduziert wurden.

Für die Werkkategorien "Aufnahmen von Bühnenwerken" (Ziffer II-B der Klassifikationstabelle) ist dieser Zuschlag jedoch nicht anwendbar. Jede Ausstrahlung, die mit dem Zuschlag "Création" entschädigt wird, muss – nach Anwendung der verschiedenen Gewichtungsfaktoren (Tariffaktoren) – mit folgender Mindest-Punkteanzahl vergütet werden:

- Verteilklasse A – 80 Mindestanzahl von Punkten
- Verteilklasse B – 80 Mindestanzahl von Punkten
- Verteilklasse C – 20 Mindestanzahl von Punkten
- Verteilklasse D – 7.5 Mindestanzahl von Punkten

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Spartenkanäle (SRF info) Da die Programme der Spartenkanäle häufig auf Mehrfachausstrahlungen (« runs ») beruhen, wird am selben Tag nur eine Sendung desselben Werks abgerechnet und zwar jene zur Tageszeit mit dem höchsten Gewichtungsfaktor.

Ausschnitte Bei der Bewertung von Ausschnitten wird das Zitatrecht gemäss dem geltenden Urheberrecht angewendet. Diese Fälle sind allerdings auf eine Gesamtdauer von maximal 3 Minuten beschränkt, unter Vorbehalt der Verordnung betreffend die Ausschnitte aus musik-dramatischen Werken. Wird die Ausstrahlung von Ausschnitten entschädigt, kommt der Tarif "Wiederholung" zur Anwendung.

Tariffaktor "Ausstrahlungszeit"

Zur Bestimmung des anwendbaren Koeffizienten wird der Zeitpunkt des Beginns der Sendung berücksichtigt. Im Streitfalle richtet man sich nach der Sendemeldung, welche von der Sendeanstalt ausgestellt wird.

Sendebeginn auf RTS, RSI, SRF Info und 3SAT zwischen:

- 00:30 und 00:59: Koeffizient 25%
- 01:00 und 01:59: Koeffizient 8%
- 02:00 und 05:59: Koeffizient 5%
- 06:00 und 11:29: Koeffizient 8%
- 11:30 und 13:29: Koeffizient 25%
- 13:30 und 17:59: Koeffizient 15%
- 18:00 und 18:44: Koeffizient 25%
- 18:45 und 22:29: Koeffizient 100%
- 22:30 und 00:29: Koeffizient 70%

Sendebeginn auf SRF 1 und SRF zwei zwischen:

- 00:30 und 00:59: Koeffizient 50%
- 01:00 und 01:59: Koeffizient 15%
- 02:00 und 05:59: Koeffizient 8%
- 06:00 und 11:29: Koeffizient 15%
- 11:30 und 13:29: Koeffizient 50%
- 13:30 und 17:59: Koeffizient 25%
- 18:00 und 18:44: Koeffizient 50%
- 18:45 und 22:29: Koeffizient 100%
- 22:30 und 00:29: Koeffizient 70%

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

I-2) Verteiltabellen betreffend die Senderechtsentschädigungen für Ausstrahlungen von 3sat

Fernsehen

Der Minutentarif ergibt sich aus der Multiplikation eines Frankenwertes pro Punkt mit der Gesamtzahl von Punkten, die das Werk infolge der kumulativen Anwendung der in der Verteiltabelle I-1 vorgesehenen Gewichtungsfaktoren erreicht:

1. Die Verteilklasse: jedes Werk wird anhand der Klassifikationstabelle einer Kategorie zugeteilt. Diese Kategorien werden danach in vier verschiedene Verteilklassen gruppiert, aus welchen sich die Basis-Punkteanzahl ergibt.

Diese Punkteanzahl wird danach durch drei kumulative Tariffaktoren reduziert oder erhöht:

2. Tariffaktor "Anzahl Ausstrahlungen": Wiederholung
3. Tariffaktor "Sendekanal": 1. Senderkette
4. Tariffaktor "Ausstrahlungszeit" gemäss dem Zeitpunkt des Sendebeginns

Es werden nur Sendungen berücksichtigt, die von der SRG ins Programm eingespiesen worden sind und für welche die SSA Senderechtsentschädigungen einnehmen konnte.

Diese Verteiltabelle tritt am 12.02.2009 mit rückwirkender Geltung für alle Sendungen seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

I-3) Verteiltabellen betreffend die Senderechtsentschädigungen für Ausstrahlungen von privaten / lokalen / regionalen Senderunternehmen

Radio

Der Minutentarif ergibt sich aus der Multiplikation eines Frankenwertes pro Punkt mit der Gesamtzahl von Punkten, die das Werk infolge des Gewichtungsfaktors gemäss Sendergruppe erzielt:

- Sendergruppe A, Sender mit einem Zuhörerpotential von <150'000 Zuhörern und Zuhörerinnen: Faktor 0,5
- Sendergruppe B, Sender mit einem Zuhörerpotential von ≥ 150'000 Zuhörern und Zuhörerinnen: Faktor 1

Es wird keine weitere Gewichtung (z.B. gemäss Werkkategorie) vorgenommen.

Fernsehen

Der Minutentarif ergibt sich aus dem eingenommenen Minutentarif, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beiträge an die Fonds für kulturelle und soziale Zwecke.

Es wird keine Gewichtung der Dauer (z.B. nach Anzahl Ausstrahlungen, Werkkategorie, usw.) vorgenommen.

Diese Verteiltabelle tritt am 6. Februar 2001 in Kraft und ist rückwirkend für alle Ausstrahlungen ab 1. Januar 1999 gültig.

Letzte Revision der Verteiltabelle betr. private, lokale und regionale Sender: 02.2001

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

II-1) Verteiltabellen betreffend die Entschädigungen für On-Demand-Nutzungen durch die SRG

Radio SRG

Der Minutentarif ergibt sich aus der eingenommenen Entschädigung, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beiträge an die Fonds für kulturelle und soziale Zwecke.

Es wird keine weitere Gewichtung der Dauer (z.B. gemäss Werkkategorie) vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Sender differenzierte Tarife beschliessen, um den finanziellen Mitteln jeder Sprachregion Rechnung zu tragen. Sie werden jährlich publiziert.

Fernsehen SRG

Der Minutentarif ergibt sich aus der eingenommenen Entschädigung, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beiträge an die Fonds für kulturelle und soziale Zwecke.

Im Allgemeinen sind die Tarife differenziert nach der Dauer der Zugänglichkeit (welche z.B. für das sogenannte „Catch-Up-TV“ begrenzt ist) und nach den angebotenen Downloadmöglichkeiten.

Es wird keine weitere Gewichtung der Dauer (z.B. gemäss Werkkategorie) vorgenommen.

Die Periodizität der Abrechnungen für On-Demand-Nutzungen hängt von den mit den Nutzern abgeschlossenen Verträgen ab.

Für die Video-On-Demand-Angebote, welche eine längere Zugänglichkeit vorsehen als das Catch-Up-TV-Angebot, wird nur für das Jahr der ersten Nutzung eine Entschädigung verteilt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Sender differenzierte Tarife beschliessen, um den finanziellen Mitteln jeder Sprachregion Rechnung zu tragen. Sie werden jährlich publiziert.

Catch-Up-TV
Diese Entschädigungen werden nach einem Einheitstarif zum selben Zeitpunkt und nach denselben Regeln verteilt wie die Senderechtsentschädigungen, sofern die betreffende Sendeanstalt dieses Angebot führt und die Rechtsinhaber die Verwaltung der entsprechenden Rechte der SSA anvertraut haben.

Dieser Teil gilt nicht für die Verteilung von Entschädigungen, die aufgrund des in das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte am 1. April 2020 eingeführten Artikels 13a URG wahrgenommen werden.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang A

II-2) Verteiltabellen betreffend On-Demand-Dienstleistungen für Tonmedien durch private Anbieter

Die Verteilungen basieren auf den wahrgenommenen Beträgen, nach Abzug der Verwaltungskosten.

In der Regel werden Wahrnehmungstarife gemäss der Dauer der Zugänglichmachung und den angebotenen Möglichkeiten zum Download differenziert.

Die Verteilperiodizität für die Zugänglichmachung eines Werks hängt von den Abkommen mit den Werknutzern bezüglich des Inkassos ab.

Diese Verteiltabelle tritt am 2. Dezember 2021 in Kraft und ist rückwirkend für alle vergangenen Nutzungen gültig.

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

II-3) Verteiltabellen betreffend audiovisuelle On-Demand-Dienstleistungen durch private Anbieter

1. Berücksichtigung der Nutzungsintensität

Die Verteilungen basieren auf den von den Anbietern von audiovisuellen On-Demand-Dienstleistungen gelieferten Angaben.

- Für Pay-Per-View-Videoangebote wird der Kauf durch eine Person aus dem Publikum als Nutzungseinheit verbucht (NU).
- Für On-Demand-Videoangebote per Abonnement wird der Zugriff durch eine Person aus dem Publikum als Nutzungseinheit (NU) verbucht. Wenn keine genaueren Angaben zur realen Anzahl Zugriffe möglich sind, wird 1 NU pro vom Anbieter gemeldete Abonnementperiode zugeteilt. Die berücksichtigte Periodizität entspricht derjenigen, welche im mit den Anbietern abgeschlossenen Lizenzvertrag vorgesehen ist.

Die NU werden nach keinen weiteren Kriterien wie etwa Werkdauer, Werkkategorie oder Temporalität der Zurverfügungstellung gewichtet.

2. Berechnung des finanziellen Wertes pro Nutzungseinheit

Die Verteilungen basieren auf den wahrgenommenen Beträgen, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beiträge an die Kultur- und Sozialfonds. Die Erträge aus Pay-Per-View- und Abonnementangeboten können gemeinsam verteilt werden.

3. Begrenzung der Verteilungskosten

Um die Verteilungskosten zu begrenzen und um jegliches Missverhältnis zwischen diesen Kosten und den zu zahlenden Entschädigungen zu vermeiden, kann die SSA:

- die Werkidentifizierung auf automatisierte Prozesse beschränken,
- eine Mindestanzahl NU für die Berücksichtigung bei der effektiven Verteilung festlegen,
- von verschiedenen Anbietern kommende Beträge kumulieren, um sie als eine einzige zu verteilende Gesamtsumme zu behandeln.

Diese Verteiltabelle tritt am 22. September 2016 in Kraft. Für vorhergehende Nutzungen gilt sie rückwirkend.

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works

Rue Centrale 12, CP 1359, 1001 Lausanne, Suisse
T +41 21 313 44 55 • F +41 21 313 44 56
info@ssa.ch • www.ssa.ch

société suisse des auteurs

Anhang B

Festgelegte Verteilschlüssel der Entschädigungen

I-A Speziell fürs Fernsehen u./o. Internet geschaffene audiovisuelle Werke
II-A Speziell fürs Fernsehen u./o. Internet geschaffene dramatische Werke
I-C Andere audiovisuelle Werke (zur Erstnutzung im Fernsehen/Internet geschaffen oder nicht)

- 70 % Anteil "Text":
  Urheber des vorbestehenden Werks, Drehbuch, Bearbeitung, Dialoge, usw
- 30 % Anteil "Regie"

Serienkonzepte (Grundkonzepte von audiovisuellen Werken in Folgen)
Der den Urhebern des literarischen Serienkonzeptes zukommende Höchstanteil ist auf 10% des Anteils "Text" beschränkt. Im Fall eines grafischen Serienkonzeptes (Trickfilm-Serien oder -Sendereihen) liegt dieser Höchstwert bei 15% des Anteils "Text".

I-B Fürs Kino geschaffene audiovisuelle Werke

a) falls es sich um ein Original-Drehbuch handelt:

- 20% Drehbuch
- 20% Bearbeitung
- 20% Dialoge
- 40% Regie

b) falls es sich um eine Bearbeitung eines vorbestehenden Werks (z.B. Roman) handelt:

- 30% Vorbestehendes Werk
- 15% Bearbeitung
- 15% Dialoge
- 40% Regie

II-B Aufnahme von Bühnenwerken

- Urheber des aufgenommenen Bühnenwerks (Theaterautoren, Bearbeiter, Choreographen, Komponisten, usw.)

Animations-/Trick- und Dokumentarfilme
Die Urheber von Animations-/Trickfilmen sowie Dokumentarfilmen können von den festgelegten Verteilschlüsseln abweichen. In diesem Falle müssen die Anteile des Regisseurs/der Regisseure und der anderen Miturheber von allen Berechtigten gemeinsam festgelegt werden.

Letzte Revision von Anhang A: 12.2022 / Anhang B: 12.2022

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements und seiner Anhänge ausschlaggebend.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE
Gestion de droits d'auteur pour la scène et l'audiovisuel • Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke
Gestione di diritti d'autore per le opere teatrali e audiovisive • Authors' Rights Management for Stage and Audiovisual Works